

deren Besitzer vorbehaltlich der sonst etwa verwirkten Strafe den Erfüllungsbetrag des Normalsteuerjahres von 20 Mk. nachzuzahlen.

§ 8. Wer im Laufe eines Steuerjahres einen nach § 1 a und b nicht zu versteuernden Hund anschafft, bei sich aufnimmt oder beim Anzuge mit hierher bringt, hat dies binnen 14 Tagen, vom Tage der Anschaffung, der Aufnahme oder des Anzugs an, bei einer Ordnungsstrafe von 5 Mk. bei unserer Hundesteuer-Einnahme anzuzeigen und die dafür bestimmte Controlmarke zu lösen.

Hierbei ist das Alter junger Hunde durch thierärztliche Zeugnisse, die anderwärts erfolgte Besteuerung aber durch Steuerzeichen und Steuerquittung nachzuweisen.

§ 9. Wer sich nur zeitweilig hier aufhält und Hunde bei sich führt, hat, dafern der Aufenthalt die Dauer von 14 Tagen erreicht, binnen dieser Frist bei 5 Mk. Strafe für jeden Hund eine Controlmarke zu lösen.

Wird hierbei die erfolgte Besteuerung an einem anderen Orte des Königreichs Sachsen nachgewiesen, so hat es hierbei zu bewenden.

Entgegengesetzten Falles ist ein die Steuer deckender Betrag zu hinterlegen, von welchem bei der Abreise ein der Zeit des Aufenthaltes entsprechender Steuerbetrag unter Anrechnung des Preises der Controlmarke innebehalten, der Restbetrag aber zurückerstattet wird.

Bei Berechnung der Steuer nach Wochen, bez. Monaten wird die Woche mit 40 Pfg., der Monat mit 1 Mk. 60 Pfg. berechnet, die angefangene Woche, bez. der angefangene Monat aber für voll angenommen.

Gasthalter und Untervermieter haben bei 5 Mk. Strafe die bei ihnen wohnenden Fremden, sobald dieselben Hunde halten oder anschaffen, von vorstehenden Bestimmungen in Kenntniß zu setzen.

§ 10. Besitzer von solchen Hündinnen, welche geworfen haben, sind verpflichtet, dies und die Rasse, die Zahl und das Geschlecht der geworfenen Hunde bei 5 Mk. Strafe binnen 14 Tagen bei der Hundesteuer-Einnahme anzuzeigen, auch, soweit die jungen Hunde hier bleiben sollen, für jeden derselben eine Controlmarke zu lösen.

§ 11. Die Steuer- und Controlmarken müssen am Halsbande des Hundes sichtbar befestigt sein. Hunde, welche außerhalb der Häuser, Gehöfte und sonstiger geschlossener Räume ohne gültige Steuer- oder Controlmarken am Halsbande getroffen werden, sind vom Cavaller wegzufangen und die Besitzer sind um 3 Mk. zu bestrafen.

Binnen 3 Tagen können die eingefangenen Hunde gegen Nachweis der Bezahlung der Strafe und event. Lösung der Steuer- bez. der Controlmarke, sowie von 50 Pfg. Fanggebühr und 1 Mk. Futtergeld für jeden Tag ausgelöst werden, nach Ablauf dieser Frist aber sind dieselben zu tödten.

Dieselben Vorschriften leiden auch auf solche Hunde Anwendung, bezüglich welcher die Anmeldefrist noch nicht abgelaufen ist.

§ 12. Im Falle unverschuldeten Verlustes einer Steuer- oder Controlmarke wird gegen Einlegung von 1 Mk. 50 Pfg. eine andere Steuermarke oder gegen — Mk. 25 Pfg. eine andere Controlmarke ausgehändigt.

Dieselben sind jedoch gegen Wiedererstattung

des dafür bezahlten Betrages zurückzugeben, wenn die verlorenen sich wieder finden.

§ 13. Die Pflicht zur Lösung einer Steuer- oder Controlmarke ist begründet, sobald überhaupt ein Hund gehalten wird. Ob derselbe Eigenthum der Person ist, welche ihn bei sich hat oder nicht, ist belanglos und etwaige besondere Umstände, welche den Besitz des Hundes herbeigeführt haben, können nicht von dieser Pflicht befreien.

Daher sind Hunde, welche zugelaufen sind, welche Jemand auf Probe oder in Pflege hat, welche man nicht dauernd zu behalten beabsichtigt, sowie diejenigen, mit denen Handel getrieben wird u. s. w., keineswegs steuer- bez. controlfrei (cfr. § 3).

Ebenso wenig befreit die Abschaffung oder der Verlust eines eingezeichneten oder im Laufe des Steuerjahres angeschafften Hundes, für welchen die Steuer oder der Betrag der Controlmarke noch rückständig ist, von der Pflicht zu deren Entrichtung.

Leipzig, den 28. December 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Koch.

Nachdem die Gesuche um Allerhöchste Dispensation von der Vorschrift in § 6 des Gesetzes, die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der von Eltern solcher verschiedener Confectionen erzeugten Kinder betreffend, vom 1. November 1836 neuerdings überhand genommen haben, weil die betreffenden Eltern auf die Nothwendigkeit der Abschließung eines Vertrages über die Erziehung der Kinder erst bei deren Aufnahme in die Schule, d. h. zu einem Zeitpunkte, wo es nach § 8 des erwähnten Gesetzes zu einem solchen Vertrage in der Regel bereits zu spät ist, aufmerksam geworden sind, nehmen wir Veranlassung, in der Anlage die einschlagenden Bestimmungen des erwähnten Gesetzes unter besonderem Hinweis auf den Schlusssatz seines § 8 in Erinnerung zu bringen.

Leipzig, am 8. Januar 1895.

Die Bezirksschulinspektion I.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi.

Der königliche Bezirksschulinspector.

Dr. Hempel. Dr. Seezen.

Anlage.

§ 6. Die aus gemischten Ehen erzeugten Kinder sind in der Regel in der Confession des Vaters zu erziehen.

Es ist jedoch den Eltern gestattet, durch freie Uebereinkunft, unter den im folgenden § vorgeschriebenen Erfordernissen, hierüber unter sich etwas anderes festzusetzen.

§ 7. Eine solche Uebereinkunft der Brautleute oder Ehegatten über die Confession der Kinder ist an eine Einwilligung der Eltern, Vormünder (oder Geschlechtskuratoren) nicht gebunden, es sind jedoch hierbei theils die allgemeinen Bedingungen eines rechtsbeständigen Vertrags, theils auch folgende Formen zu beobachten:

- a) die Erklärung muß vor dem ordentlichen Richter des Bräutigams oder Ehemannes, und insofern derselbe ein Ausländer ist, und im Inlande ein bestimmtes Wohnsitzrecht noch nicht erlangt hat, vor dem competenten Richter der Braut,